

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 19. Dezember 2009

Nummer 13





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und

Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am 21. Februar 2010	Seite 2
Schulanmeldung für die Schulanfänger 2010	Seite 3
Hinweise zur Schulanmeldung	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. November 2009	Seite 4
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.11.2009	Seite 4
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben, für das Haushaltsjahr 2009	Seite 4

Amtdliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am 21. Februar 2010

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Lübben (Spreewald) liegt in der Zeit

von Montag, dem **25. Januar 2010**, bis zum Freitag, den **29. Januar 2010**,

in der Verwaltung der

Stadt Lübben (Spreewald)

Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales

Bürgerbüro (Zimmer 116)

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	Rathaus geschlossen	
Dienstag	26. Januar 2010	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	27. Januar 2010	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	28. Januar 2010	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	29. Januar 2010	09.00 bis 14.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird in einem automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat jede wahlberechtigte Person das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, **spätestens jedoch bis zum 06. Februar 2010**, bei der Stadt Lübben (Spreewald) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 24. Januar 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite dieser Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben oder

- wahlberechtigte Personen, die sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten oder
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens am 06. Februar 2010** schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten als Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) deren Wahlrecht erst im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kenntnis bekommen hat.

Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum Freitag, dem 19. Februar 2010** (2. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) beantragt werden.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, gestellt werden. Die Schriftform ist grundsätzlich auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Diese elektronischen Übermittlungswege scheidet jedoch aus, wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist stets unzulässig.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Punkt 6a) bis c) können Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/ der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel;
- ein amtlicher Wahlumschlag;
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag mit folgenden Angaben
 1. die vollständigen Anschrift der Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)
 2. die Nummer des Wahlscheines
 3. der Vermerk „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

8. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **spätestens am Wahltage, dem 21. Februar 2010, bis 18.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald) eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein;
 - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht dazu in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Stichwahl

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Lübben (Spreewald), 2009-11-20



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2010

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S.262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2010 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 das sechste Lebensjahr vollenden, *in begründeten Ausnahmefällen* auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2010, jedoch vor dem 01. August 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. **Der Antrag ist nur ein Mal zulässig.**

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung nach Straßenzügen bezüglich der Zuordnung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2010/2011 zu der jeweiligen Grundschule ist der Anlage zu entnehmen.

Diese Aufstellung gilt für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen entsprechend.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers.**

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von der zuständigen Grundschule schriftlich mitgeteilt. Der Anmeldezeitraum endet am 28. Februar 2010.

Termine der Schulanmeldung:

Sportbetonte 1. Grundschule, **Dreilindenweg, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/40 66**

15. Februar 2010, 17. Februar 2010 und 18. Februar 2010.

Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung erfolgt voraussichtlich am Tag der Anmeldung.

2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/72 04

15. Februar 2010, 16. Februar 2010 und 17. Februar 2010.

Achtung: Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung muss aus gegebenem Anlass zu einem gesonderten Termin erfolgen, welcher durch die Eltern individuell mit Frau Dr. Sonntag (Tel.: 0 35 46/2 0- 17 88) zu vereinbaren ist.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie die Sachbearbeiterin der Stadt Lübben (Spreewald)/Sachgebiet Schulen gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2010/2011

Zuordnung zur 1. Grundschule:

Akazienstraße	Eisenbahnstraße	Märkische Straße
Am Bahnhof	Ellerborn	Mühlbergweg
Am Burglehn	Eschenallee	Neuendorfer Dorfstraße
Am Neuhaus	Feldstraße	Podeckaweg
Am Südbahnhof	Gartenstraße	Schänkenweg
An der Feuerwache	Hainmühlenweg	Schoberweg
Ausbau	Heideweg	Schulstraße
Birkenstraße	Kastanienallee	Spreestraße
Birkenweg	Kimpernweg	Steinkirchener Dorfstraße
Blumenfelde	Langer Rücken	Töpferweg
Blumenstraße	Laubenstraße	Treppendorfer Dorfstraße
Breitscheidstraße	Lindenstraße	Treppendorfer Straße
Burglehnstraße	Logenstraße	Weinbergstraße
Cottbuser Straße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Dorfau	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst

Zuordnung zur 2. Grundschule:

Am Eichengrund	Brauhausgasse	Majoransheide
Am Markt	Breite Straße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Brunnenstraße	Parkstraße
Badergasse	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Bahnhofstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Spielbergstraße
Baumgasse	Hartmannsdorfer Straße	Sternstraße
Bergstraße	Hubertusweg	Waisenstraße
Berliner Chaussee	Jägerstraße	Waldstraße

Lübben (Spreewald), 2009-11-26



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Hinweise zur Schulanmeldung

1. Nachweispflichten

Im Anmeldeverfahren haben die Eltern zusätzlich ihrer Nachweispflicht zu folgenden Sachverhalten nachzukommen:

1. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung;
2. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs;
3. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung;
4. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

2. Verfahren bei Schulbezirkswechsel

Eltern, deren Kind aus wichtigem Grund eine bestimmte Grundschule besuchen soll, welche nicht der Zuordnung durch die Wohnanschrift entspricht, sind gemäß § 106 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz berechtigt, beim

**Staatlichen Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15806 Zossen**

einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
 2. pädagogische Gründe hierfür sprechen (z. B. Profil bzw. Spezialisierung einer Grundschule) oder
 3. soziale Gründe vorliegen
- und die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule nicht erschöpft ist.

Amtliche Bekanntmachung

einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch mit einer Informationsveranstaltung frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über deren voraussichtliche Umsetzung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet zwischen

- der südwestlich gelegenen Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße einschließlich von Teilen dieser Straßenverkehrsfläche,
- dem östlich gelegenen A-Graben Nord,
- den nördlich angrenzenden Grundstücken der Paddenbrücke Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 7B sowie
- den östlich angrenzenden Grundstücken der 1. Grundschule, der Paddenbrücke Nr. 6A, Nr. 6B und Nr. 6C, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nr. 21 und Nr. 22 sowie den Flurstücken 141 der Flur 6 am Gubener Tor und 139/7 sowie 140/4 der Flur 6 an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.

Ziel der Planaufstellung ist eine Arrondierung der umgebenden Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

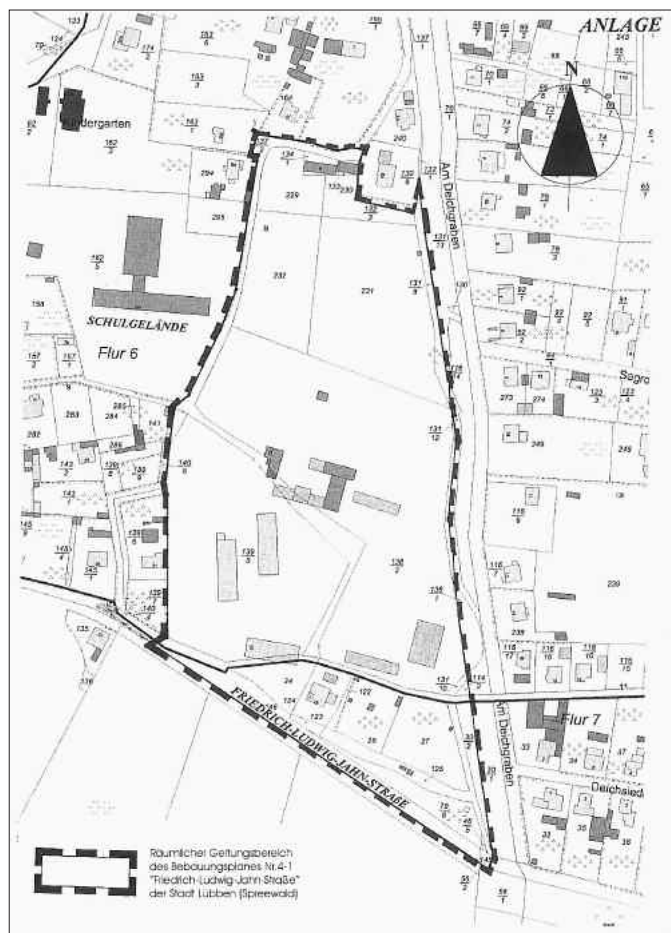
Die Informationsveranstaltung findet **am 19. Januar 2010 um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Lübben (Raum 325 Dachgeschoss), Poststraße 5 statt.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dieser Informationsveranstaltung die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 auf Seite 5.

Lübben (Spreewald), den 11.12.2009



Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. November 2009

Die Stadtverordneten beschloßen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Mehlangasse - Teilplan Fliederweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene und in dem beigefügten Teilungsentwurf des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Herrn Henry Behrends schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichnete Teilfläche des kommunalen Grundstücks Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 332 mit ca. 764 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.
- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Mehlangasse - Teilplan Fliederweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene Teilfläche des kommunalen Grundstücks Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 332 mit ca. 1 260 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 10 Trockenbauarbeiten zum Neubau Kita „Unter den Linden“, Dreilindenweg 22, 15907 Lübben (Spreewald) an die Trockenbau Chemnitz GmbH, Decken- und Trennwandsysteme, Bornaer Straße 205, 09114 Chemnitz zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 12 Fliesenlegerarbeiten zum Neubau Kita „Unter den Linden“, Dreilindenweg 22, 15907 Lübben (Spreewald) an die PFALZ Fliesen & Naturstein GmbH, Hauptstraße 102, 09244 Lichtenau zu vergeben.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16.11.2009

Der Hauptausschuss beschloß im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das in dem Eigentum einer Erbengemeinschaft befindliche Grundstück an der Brauhausgasse in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 395 wird zum Zweck der städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) käuflich erworben.

Nachtragssatzung 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 097/2009, vom 10.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	423.800	19.036.400	19.460.200
---------------	---------	------------	------------

die Ausgaben	423.800	19.036.400	19.460.200
--------------	---------	------------	------------

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	184.900	6.421.900	6.237.000
---------------	---------	-----------	-----------

die Ausgaben	184.900	6.421.900	6.237.000
--------------	---------	-----------	-----------

§ 2

Es werden festgesetzt der:

- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1. Gesamtbetrag der Kredite | unverändert auf | 0 |
| 2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von 970.000 auf | 0 |
| 3. Höchstbetrag der Kassenkredite | unverändert auf | 2.650.000 |

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert und betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer 330 v. H.**§ 4**

Der Stellenplan wurde nicht geändert

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen. Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1 % überschreiten.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der GO Brandenburg gelten:

Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich, da die 2. Haushaltsnachtragssatzung keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen enthält.
Lübben, den 11.12.2009



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2009

Hiermit ordne ich an, dass die 2. Haushaltsnachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht wird.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2009 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich, da die 2. Haushaltsnachtragssatzung keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen enthält.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen, im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), innerhalb der Öffnungszeiten, nehmen.

Lübben, den 11.12.2009

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

